

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen

der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand 01.01.2023

1 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten (zu Ziffer 4 und 5 der Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV)

Leistung	Beschreibung	EUR [netto]	EUR ¹⁾ [brutto]
Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV	Spitzendurchfluss pro 1 l/s	720,00	770,40
Herstellung Netzan-schluss Wasser mit Einführung im Keller	<= DN 50 ²⁾	500,00	535,00
Herstellung Netzan-schluss Wasser mit Einführung im Übergabeschränk	<= DN 50 ²⁾	500,00	535,00
Herstellung Netzan-schluss Wasser mit Einführung im Schacht	<= DN 50 ²⁾	500,00	535,00
Zusatzbetrag je lfd. Meter Netzanschlussleitung ³⁾		entfällt	entfällt
Berücksichtigung von Eigenleistungen			
a) Kernbohrung bei Einführung in den Keller	pro Stück	entfällt	entfällt
b) Selbstschachtung auf dem Privatgelände	pro lfd. Meter	-20,00	-21,40
1. Wasserzähler-Verbindung (WZA)	WZ Q _n 2,5 (3,5)	149,00	159,43
Jede weitere Wasser-zählerverbindung	WZ Q _n 2,5 (3,5)	279,00	298,53
Wasserzählerverbindung (WZA)	WZ Q _n 10	320,00	342,40
Jede weitere Wasser-zählerverbindung	WZ Q _n 10	550,00	588,50

- 1) Gerundet inkl. MwSt. in Höhe von zz. 7%.
 2) Anschlussleitungen > DN 50 werden nach tatsächlichem Aufwand zu dem am Tage der Ausführung gültigen Preisen berechnet.
 3) Der Zusatzbetrag je lfd. Meter Netzanschlussleitung berechnet sich in der Regel ab Straßenmitte.

2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV, zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und zu Ziffer 14 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuchs sind vom Kunden zu ersetzen.

Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.

2.1 Kostenpauschalen Mahnung/Vorankündigung der Sperrung

Mahnkosten werden frühestens eine Woche nach Fälligkeit der Forderung erhoben.

	EUR [netto]	EUR [brutto]
Mahnkosten-Pauschale	1,00	1,00 ¹⁾
Vorankündigung der Sperrung	1,00	1,00 ¹⁾

2.2 Kosten einer erfolgreichen/erfolglosen Unterbrechung

2.2.1 Strom und Gas

Die Höhe der Kosten für eine erfolgreiche oder erfolglose Unterbrechung bzw. Wiederherstellung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.2.2 Wasser

	EUR [netto]	EUR [brutto]
Sperrung	19,33	19,33 ¹⁾
Sperrversuch	17,00	17,00 ¹⁾
Wiederaufnahme der Versorgung	107,00	114,49 ²⁾

- 1) Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.
 2) Leistungen inkl. 7% MwSt.

Dem Kunden ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung) keine oder zumindest nur geringere Kosten verursacht wurden.

3 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

4 Inkrafttreten

Diese Preise treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Preise vom 01.01.2021.